

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

A. Problem

Mit dem am 17.3.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) wurde eine zweijährige Wartefrist beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten eingeführt.

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde diese Aussetzung im März 2018 noch einmal verlängert. Ab dem 1. August 2018 soll demnach die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Angehörige subsidiär Schutzberechtigter wieder möglich sein, allerdings nur in einem Kontingent von höchstens 1000 Aufenthaltserlaubnissen im Monat. Die näheren Einzelheiten sollten in einem späteren Gesetz bestimmt werden. Ursprünglich hatte der Gesetzgeber erklärt, dass „nach Ablauf der zwei Jahre“ die alte Rechtslage mit einem Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Geschützten „automatisch wieder in Kraft“ treten würde – und so wurden Betroffene auch noch zu Jahresanfang 2018 von den Botschaften informiert und beraten. Die Verlängerung der Aussetzung war umso unverständlicher, als sich die ursprünglichen Prognosen zum mutmaßlichen Umfang des Familiennachzugs zu Flüchtlingen als deutlich überhöht erwiesen hatten.

Aktuell gibt es nach Angaben des Auswärtigen Amts etwa 26.000 Terminanfragen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Bundratsdrucksache 175/18). Vor dem Hintergrund dieser Zahlen ist es absurd zu behaupten, die Aufnahmekapazitäten der Bundesrepublik Deutschland würden durch den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten überfordert. Selbst wenn es in einzelnen Kommunen und Städten Probleme, etwa in Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten, geben mag, lässt sich damit der schwer wiegende und anhaltende Eingriff in das Recht auf Familienleben nicht begründen. Grund- und Menschenrechte sind zahlenmäßig nicht kontingentierbar, zudem können die Geflüchteten nicht für die seit langem bestehenden Mängel in der Miet- und Wohnungsbaupolitik verantwortlich gemacht werden.

Die Bundesregierung hat Anfang Mai 2018 den angekündigten Gesetzentwurf zur Abschaffung des Rechts auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit weiteren Regelungen beschlossen (Bundratsdrucksache 175/18). Statt eines

Rechtsanspruchs soll es nur noch eine rein humanitäre Ermessensregelung geben und die Zahl der künftigen Nachzüge soll auf monatlich maximal 1.000 Fälle beschränkt bleiben. Hiergegen gibt es erhebliche völker-, unions- und verfassungsrechtliche Einwände und eine breite Kritik an vielen Details der geplanten Kontingent-Regelung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus Art. 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) auch bei ausländischen Staatsangehörigen eine Verpflichtung des Staates, die Familie zu schützen. Einwanderungspolitische Belange müssen dabei regelmäßig dann zurücktreten, wenn das Familienleben im Herkunftsland oder einem anderen Drittstaat nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Beim Familiennachzug im Rahmen der Arbeitsmigration hatte das Bundesverfassungsgericht 1987 eine dreijährige Wartezeit beim Ehegattennachzug als verfassungswidrig verworfen, bei Geflüchteten, die ihre Familieneinheit nicht im Ausland leben können, müssen bereits kürzere Wartezeiten auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen. Zudem muss das Kindeswohl nach dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1990 und der Rücknahme des bundesdeutschen aufenthaltsrechtlichen Vorbehalts im Jahr 2010 weitaus stärker berücksichtigt werden.

Zur Begründung der Einschränkung des Familiennachzugsrechts beim subsidiären Schutz wird oftmals behauptet, dies sei nur ein eingeschränkter oder zeitlich begrenzter Schutzstatus. Das ist unzutreffend: GFK-Flüchtlinge gelten wie subsidiär Schutzberechtigte als „international Schutzberechtigte“. Unabhängig von der konkreten Dauer der zuerst erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt dieser Schutz zumindest solange, wie die Bedrohungssituation, die zur Anerkennung führte, andauert. Subsidiär Geschützten aus Syrien ist so wenig wie syrischen GFK-Flüchtlingen auf absehbare Zeit eine Rückkehr in ihr Herkunftsland zuzumuten, beiden Gruppen wird grundsätzlich nach fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland ein Daueraufenthalt eröffnet. Somit liegt auch eine sachlich und rechtlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung vor, wenn beide Flüchtlingsgruppen beim Familiennachzug trotz vergleichbarer Schutzbedürftigkeit ungleich behandelt werden.

Die immer länger andauernde Familientrennung führt bei den Betroffenen zu unerträglichen Härten. Ehegatten, Eltern und Kinder werden gegen ihren Willen viele Jahre voneinander getrennt. Die noch nicht in Deutschland lebenden Angehörigen befinden sich regelmäßig in höchst prekären Lebensverhältnissen in Drittstaaten oder sogar in Lebensgefahr, etwa in Syrien. Der Verweis auf die Möglichkeit einer Familienzusammenführung im Einzelfall nach den besonders strengen Kriterien einer Härtefallprüfung nach § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist untauglich. Bis Ende März 2018 wurden gerade einmal 160 solcher Visa erteilt, angesichts Zehntausender Betroffener ist das eine verschwindend geringe Zahl.

Eine gelingende Integration der bereits hier lebenden Angehörigen mit Schutzstatus ist kaum möglich, wenn ihr Leben und ihre Gedanken von der Sorge um ihre engsten Familienangehörigen bestimmt werden.

B. Lösung

Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wird aus verfassungsrechtlichen, humanitären und integrationspolitischen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Recht auf Familienleben für international Schutzberechtigte muss wieder uneingeschränkt gelten. Die betroffenen Familien werden bereits seit Jahren getrennt, obwohl sie unstrittig schutzbedürftig sind und ihre Familieneinheit auf unabsehbare Zeit in keinem anderen Land als Deutschland leben können.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der jetzigen Warteregulung oder die Abschaffung des Rechts auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wären mit internationalem und Verfassungsrecht unvereinbar und ein Verstoß gegen humanitäre und rechtsstaatliche Grundsätze, zumal den Betroffenen ursprünglich zugesagt wurde, sie könnten ihre Familienangehörigen spätestens ab März 2018 wieder nachholen.

D. Kosten

Kosten in unbekannter Größenordnung können dadurch entstehen, dass nachziehende Familienangehörige für eine Übergangszeit Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Insgesamt wird die Regelung volkswirtschaftlich betrachtet aber Einsparungen mit sich bringen, da die Familieneinheit nach Einschätzung vieler Expertinnen und Experten eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration der bereits in Deutschland lebenden Angehörigen ist. Vorliegend geht es um die Gewährleistung eines Grund- und Menschenrechts, bei dem Kostenüberlegungen keine Rolle spielen dürfen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(13) Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zu laufen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem am 17.3.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) wurde eine zweijährige Wartefrist beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten eingeführt. Dabei ging zumindest die mitregierende SPD davon aus, dass syrische Flüchtlinge von dieser Maßnahme nicht betroffen sein würden und es nur um eine „kleine Gruppe“ gehe (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Aydan Özoguz, Plenarprotokoll 18/158, Seite 15478). Infolge einer geänderten Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wonach viele Schutzsuchende aus Syrien nur noch einen subsidiären Schutz erhielten, sind jedoch vor allem Geflüchtete aus Syrien von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen. Mit Inkrafttreten des „Asylpakets II“ stieg der Anteil subsidiären Schutzes bei syrischen Asylsuchenden drastisch an, von 0,1 Prozent im Jahr 2015 (Bundestagsdrucksache 18/7625) auf 41,2 Prozent im Jahr 2016 (Bundestagsdrucksache 18/11262) und 56 Prozent im Jahr 2017 (Bundestagsdrucksache 19/1371). Auch irakische Flüchtlinge sind häufiger betroffen. Einen Familiennachzug in relevanter Größenordnung zu anderen Flüchtlingsgruppen gibt es nicht. Obwohl von 2015 bis Mitte 2017 beispielsweise 30.000 afghanische und 32.000 eritreische Asylsuchende einen Flüchtlingsstatus erhielten, der zum Familiennachzug berechtigt, wurden im gleichen Zeitraum nur 3.000 Familiennachzugsvisa in Afghanistan ausgestellt, in Khartum nur 148 Visa an eritreische Staatsangehörige (www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/966613/familiennachzug-aus-afghanistan-und-eritrea-sehr-gering). Der Familiennachzug verläuft aufgrund unzureichender Kapazitäten der deutschen Visastellen und wegen organisatorischer Anforderungen ohnehin nur schleppend und mit großer zeitlicher Verzögerung (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 18/11473, Frage 24).

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde die zunächst zweijährige Aussetzung im März 2018 noch einmal verlängert. Ab dem 1. August 2018 soll demnach die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Angehörige subsidiär Schutzberechtigter wieder möglich sein, allerdings nur im Rahmen eines Kontingents von höchstens 1000 Aufenthaltserlaubnissen im Monat. Die näheren Einzelheiten sollten in einem späteren Gesetz bestimmt werden. Ursprünglich hatte der Gesetzgeber erklärt, dass „nach Ablauf der zwei Jahre“ die alte Rechtslage mit einem Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Geschützten „automatisch wieder in Kraft“ treten würde (allgemeine Begründung auf Bundestagsdrucksache 18/7538) – und so wurden Betroffene auch noch zu Jahresanfang 2018 von den Botschaften informiert und beraten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/415, Antwort auf die Frage 8 der Abgeordneten Ulla Jelpke). Im März 2017 hatte die Bundesregierung zugesichert, ab Anfang 2018 wieder Anträge auf Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu bearbeiten, um eine schnelle Familienzusammenführung ab März 2018 zu ermöglichen (Bericht der Bundesregierung im Innenausschuss am 31.5.2017 zu TOP 31, Ausschussdrucksache 18(4)912). Diese Zusicherungen seitens der Bundesregierung wurden gebrochen, obwohl sich herausgestellt hatte, dass ursprüngliche Prognosen zum Umfang des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen, die zur Rechtfertigung der Aussetzung des Familiennachzugs herangezogen wurden, deutlich überhöht waren. Der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière hatte im November 2015 im Bundestag gewarnt: „Wir können unsere hohen Flüchtlingszahlen nicht durch Familiennachzug verdoppeln oder gar verdreifachen“ (Plenarprotokoll 18/135, S. 13206; unklar ist, ob hiermit die Zahl der Asylsuchenden oder der anerkannten Flüchtlinge gemeint war). Tatsächlich aber lag der reale Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen mit Anspruch auf Familiennachzug nicht beim Faktor eins bis zwei – oder noch höher, wie von anderen unterstellt (<http://faktenfinder.tagesschau.de/inland/familiennachzug-syrien-afd-101.html>) –, sondern bei unter 0,5. So erhielten im Zeitraum 2014 bis Ende November 2017 gut 345.000 syrische Geflüchtete einen Schutzstatus, der zum Familiennachzug berechtigt. Die Zahl der bis Ende September 2017 erteilten Familiennachzugsvisa an Angehörige aus Syrien lag jedoch bei nur rund 103.500, weitere 46.500 entsprechende Terminanfragen waren registriert (Bundestagsdrucksache 19/415, Antwort auf Frage 17), daraus ergibt sich ein Nachzugsfaktor bei syrischen Flüchtlingen in Höhe von etwa 0,43, bei irakischen Flüchtlingen in Höhe von 0,3 und bei afghanischen in Höhe von 0,13 (vgl. ebd.). Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kam aufgrund einer repräsentativen Befragung Geflüchteter auf einen Nachzugsfaktor bei syrischen Flüchtlingen von etwa 0,34 und rechnete mit einem zusätzlichen Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

in einer Größenordnung von 50.000 bis 60.000 (www.iab-forum.de/familiennachzug-150-000-bis-180-000-ehepartner-und-kinder-von-gefluechteten-mit-schutzstatus-leben-im-ausland/).

Trotz des drastischen Rückgangs der Zahl Asylsuchender seit 2016 und des zahlenmäßig überschaubaren Umfangs des Familiennachzugs beabsichtigt die Bundesregierung, das Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nunmehr ganz abzuschaffen (Bundesratsdrucksache 175/18). Statt eines Rechtsanspruchs soll es nur noch eine humanitäre Ermessensregelung geben. Zugleich soll die Zahl der künftigen Nachzüge auf monatlich maximal 1.000 Fälle beschränkt werden. Hiergegen gibt es erhebliche völker-, unions- und verfassungsrechtliche Einwände und eine breite Kritik an vielen Details der geplanten Kontingent-Regelung (vgl. beispielhaft die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der beiden großen Kirchen, von UNICEF, vom UNHCR, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem AWO-Bundesverband, von Amnesty International, Pro Asyl und dem Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Asylpaket II wurde die Vereinbarkeit der Aussetzung des Familiennachzugs mit internationalem und Verfassungsrecht bezweifelt (vgl.: www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a04/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2F1c3NjaHVlc3NIMTgvYTA0L2FuaG9lcnVuZ2VuLzcyLXNpdHp1bmctaW5oYWx0LzQwODgzNA==&mod=mod458740). Das Deutsche Institut für Menschenrechte beklagte insbesondere einen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention und forderte, dass insbesondere, wenn Kinder betroffen sind, der Familiennachzug regelmäßig zumindest über die Regelung des § 22 Absatz 1 AufenthG ermöglicht werden muss (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Das_Recht_auf_Familie.pdf). In seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss des Deutschen Bundestags am 29. Januar 2018 stellte das Deutsche Institut für Menschenrechte darüber hinaus klar, dass eine Regelung, die einen kontingentierten Familiennachzug von bis zu 1.000 Personen im Monat vorsähe, „grund- und menschenrechtswidrig“ wäre (www.bundestag.de/blob/540484/f5f829c84a0c526355ab7c47e9630e3d/dr--hendrik-cremer-data.pdf, Seite 16). Das Verwaltungsgericht Berlin (VG 36 K 92.17 V) bezeichnete in einem Urteil vom 7. November 2017 die erstmalige gesetzliche Aussetzung des Familiennachzugs wegen der zeitlichen Befristung auf zwei Jahre und der damals erwarteten hohen Zahl von Familiennachzügen als „noch“ verhältnismäßig. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Frage der Vereinbarkeit der Aussetzung des Familiennachzugs mit dem Grundgesetz im vorläufigen Rechtschutzverfahren für offen und klärungsbedürftig (BvR 1266/17, Beschluss vom 20. März 2018).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus Art. 6 Absatz 1 des Grundgesetzes auch bei ausländischen Staatsangehörigen eine Verpflichtung des Staates, die Familie zu schützen. Einwanderungspolitische Belange müssen dabei regelmäßig dann zurücktreten, wenn das Familienleben im Herkunftsland oder einem anderen Drittstaat nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Beim Familiennachzug im Rahmen der Arbeitsmigration hatte das Bundesverfassungsgericht 1987 eine dreijährige Wartezeit beim Ehegattennachzug als verfassungswidrig verworfen, bei Geflüchteten, die ihre Familieneinheit nicht im Ausland leben können, müssen bereits kürzere Wartezeiten auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen. Zudem muss das Kindeswohl nach dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1990 und der Rücknahme des bundesdeutschen aufenthaltsrechtlichen Vorbehalts im Jahr 2010 weitaus stärker berücksichtigt werden. Das vorrangig zu beachtende Kindeswohl und die Verpflichtung zu schnellen und großzügigen Verfahren bei der Familienzusammenführung stehen einer gesetzlichen Regelung entgegen, die die Zusammenführung von schutzbedürftigen Eltern mit ihren minderjährigen Kindern über Jahre hinweg verhindert, ins bloße Behördenermessen stellt oder einem letztlich willkürlich festgelegten Kontingent unterwirft.

Zur Begründung der Einschränkung des Familiennachzugsrechts beim subsidiären Schutz wird oftmals behauptet, dies sei nur ein eingeschränkter oder zeitlich begrenzter Schutzstatus. Das ist unzutreffend: Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gelten im europäischen wie nationalen Recht wie subsidiär Schutzberechtigte als „international Schutzberechtigte“ (vgl. § 2 Abs. 13 AufenthG und Artikel 2 Abs. 2 a der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011). Der subsidiäre Status soll den GFK-Status ergänzen, weil eine entsprechende Schutzbedürftigkeit seitens des EU-Gesetzgebers gesehen wurde. Der Deutsche Bundestag hat vor diesem Hintergrund die Nachzugsrechte von subsidiär Schutzberechtigten völlig zu Recht erst Mitte 2015 den Rechten von GFK-Flüchtlingsgruppen angeglichen. Unabhängig von der konkreten Dauer der zuerst erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt der Schutzstatus für beide Flüchtlingsgruppen zumindest solange, wie die Bedrohungssituation, die zur Anerkennung führte, andauert und eine Rückkehr unzumutbar ist. Subsidiär Geschützten aus Syrien ist so wenig wie syrischen GFK-Flüchtlingsgruppen in absehbarer Zeit eine Rückkehr in ihr Herkunftsland in Sicherheit und Würde möglich. Beiden Flüchtlingsgruppen wird gleichermaßen nach grundsätzlich spätestens

fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht unter bestimmten Bedingungen eröffnet. Somit liegt eine sachlich und rechtlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung vor, wenn beide Flüchtlingsgruppen beim Familiennachzug trotz vergleichbarer Schutzbedürftigkeit deutlich ungleich behandelt werden.

Die erzwungene Familientrennung führt im Einzelfall regelmäßig zu unerträglichen Härten. Ehegatten, Eltern und Kinder werden gegen ihren Willen mitunter viele Jahre voneinander getrennt, denn zur gesetzlichen zweijährigen Wartezeit kommt noch die Zeit der langen Asylbearbeitung in Deutschland und des Visumverfahrens hinzu. Die noch nicht in Deutschland lebenden Angehörigen befinden sich meist in höchst prekären Lebensverhältnissen in Drittstaaten oder gar in Lebensgefahr, etwa in Syrien. Es gibt dokumentierte Fälle, bei denen von der zweijährigen Wartezeit betroffene Angehörige bei dem Versuch einer „illegalen“ Einreise nach Deutschland ums Leben gekommen sind, etwa eine syrische Mutter mit ihren beiden kleinen Kindern, die bei dem Versuch, mit einem Schlauchboot nach Griechenland überzusetzen, ertranken (vgl. <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/Kein-Familiennachzug-Von-der-Willkommenskultur-zur-Abschreckung,familiennachzug106.html>).

Der Verweis auf die Möglichkeit einer Familienzusammenführung im Einzelfall nach den besonders strengen Kriterien einer Härtefallprüfung nach § 22 AufenthG ist unzureichend. Über einen langen Zeitraum hinweg wurde kein einziges Visum zur Ermöglichung des Familiennachzugs im Härtefall erteilt. Mit Stand 4. Dezember 2017 waren es dann 66, bis Ende März 2018 gerade einmal 160 solcher Visa, die nach einer Härtefallprüfung erteilt wurden (Antworten des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2017 und vom 5. April 2018 auf die schriftlichen Fragen der Abgeordneten Ulla Jelpke Nr. 11-263 und Nr. 3-431). Angesichts Zehntausender Betroffener ist das eine verschwindend geringe Zahl.

Eine gelingende Integration der bereits hier lebenden Angehörigen mit Schutzstatus ist kaum möglich, wenn ihr Leben und ihre Gedanken bestimmt sind von der Sorge um ihre engsten Familienangehörigen. So forderte beispielsweise auch der Sachverständigenrat für Migration und Integration die Ermöglichung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zur Erleichterung der Integration (www.svr-migration.de/presse/presse-forschung/wie_gelingt_integration/). Die beiden Kirchen in Deutschland haben sich vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes mehrfach vehement gegen die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesprochen (vgl. z.B. Ausschussdrucksache 18(4)508; Gemeinsame Stellungnahme der Kirchen vom 24. Januar 2018 zur öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss).

Die Wiederherstellung des Rechtsanspruchs auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten würde auch zu einer Verringerung der anhängigen Gerichtsverfahren im Asylbereich und damit zu einer Entlastung der überforderten Gerichte führen. Ende 2017 waren 372.443 solcher Gerichtsverfahren anhängig, darunter 71.084, bei denen es um eine Verbesserung des erteilten subsidiären Schutzes geht (Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu Frage 14d und 14a). Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist ein Hauptgrund für viele Betroffene, gegen eine Entscheidung des BAMF zu klagen, wobei diese Klagen eine hohe Erfolgchance haben: Bei inhaltlichen Entscheidungen wurde 2017 syrischen Flüchtlingen mit subsidiärem Schutzstatus durch die Gerichte zu 61 Prozent nachträglich ein Flüchtlingsstatus zugesprochen, in absoluten Zahlen waren das 18.424 Fälle (a.a.O., Antwort zu Frage 14a). Auch infolge dieser Rechtsprechung wird die Zahl der Nachzugsberechtigten zu subsidiär Schutzberechtigten geringer sein als zunächst angenommen, weil sich viele Betroffene ihr Nachzugsrecht durch eine Statusverbesserung gerichtlich erstreiten. Es ist zudem unbekannt, wie viele Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten sich angesichts der Aussetzung des Familiennachzugs und der langen Wartezeit auf den gefährlichen illegalisierten Weg gemacht haben, um nach Deutschland zu ihren Angehörigen zu kommen.

Beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen handelt es sich um einen der wenigen legalen und sicheren Einreisewege für schutzbedürftige Menschen. Im Regelfall ist die Integration der auf diese Weise Nachziehenden dadurch erleichtert, dass sie von Beginn an über einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus verfügen und von den bereits hier lebenden Angehörigen in jeder Hinsicht unterstützt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf den aktuell politisch besonders umstrittenen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Darüber hinaus gibt es nach Auffassung der einbringenden Fraktion DIE LINKE. weiteren Änderungsbedarf zur Erleichterung der Familienzusammenführung, etwa beim so genannten Geschwisternachzug und bei sonstigen Familienangehörigen, aber auch beim regulären Familiennachzug zu hier lebenden Migrantinnen und Migranten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

§ 104 Abs. 13 AufenthG wird dahingehend geändert, dass die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet. Der privilegierte Familiennachzug ohne Nachweis eigenen Einkommens oder Wohnraums ist zu den von der Aussetzung bislang betroffenen subsidiär Schutzberechtigten möglich, wenn der Antrag innerhalb der dreimonatigen Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird. Bei ab dem 17. März 2016 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gestellten, noch anhängigen Anträgen auf Familiennachzug gilt die dreimonatige Frist als erfüllt. Die in dieser Zeit nach bisheriger Rechtslage abgelehnten Anträge können neu gestellt werden, die Betroffenen sollen von den zuständigen Behörden hierauf hingewiesen werden.

Die mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung Mitte 2015 vorgenommene Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter mit Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beim Familiennachzug war sachlich und menschenrechtlich geboten. Subsidiär Schutzberechtigte sind nicht weniger schutzbedürftig als Asylberechtigte oder Flüchtlinge im Sinne der GFK und gelten wie diese EU-rechtlich als international Schutzberechtigte (vgl. § 2 Abs. 13 AufenthG und Artikel 2 Abs. 2 a der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011). Bei allen international Schutzberechtigten sind die Wiederherstellung der Familieneinheit und das familiäre Zusammenleben im Regelfall weder im Herkunftsland noch in einem Drittstaat möglich, so dass der Familiennachzug vor dem Hintergrund des international und verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Familie grundsätzlich zu gewährleisten ist (Art. 6 Absatz 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3 und Art. 10 UN-Kinderrechtskonvention).

Das konkrete Beispiel der syrischen Geflüchteten zeigt, dass eine Ungleichbehandlung beim Familiennachzug nach dem gewährten Schutzstatus zu willkürlichen und für die Betroffenen nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt: Obwohl sich die Schutzberechtigten in einer völlig vergleichbaren Situation befinden und eine Rückkehr unabhängig vom gewährten Status in absehbarer Zeit nicht möglich ist, wird den einen der Nachzug ihrer engsten Familienangehörigen gewährt – den anderen hingegen nicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

